

Hinweise zum Ausfüllen des Vorlehrvertrags

➤ Vorlehre Standard und 25Plus

Aufnahmekriterien

Vorlehrverträge können nur mit Personen abgeschlossen werden, die folgende Kriterien erfüllen:

- Vorlehre Standard: 15- bis 25-jährig / Vorlehre 25Plus: ab 25-jährig
- Genügende Sprachkenntnisse, um dem Berufsfachschulunterricht folgen zu können (mind. Niveau A2)
- Kein Abschluss auf der Sekundarstufe II (Lehr- oder Mittelschulabschluss)
- Zivilrechtlicher Wohnsitz im Kanton Bern

→ Die Vorlehre kann nicht wiederholt werden. Die zuständige Berufsfachschule bewilligt Ausnahmen aufgrund der Zustimmung des Geschäftsbereichs Case Management Berufsbildung.



Vorlehrvertragsabschluss

Der [Vorlehrvertrag](#) wird schriftlich abgeschlossen und von der kantonalen Behörde jeweils ab KW 13 genehmigt und der zuständigen Berufsfachschule zugewiesen.

- Einreichung des Vertrags in dreifacher Ausführung beim Mittelschul- und Berufsbildungsamt, Abteilung Betriebliche Bildung, Kasernenstrasse 27, Postfach, 3000 Bern 22.

Der Fachbereich Vorlehre der Abteilung Betriebliche Bildung ist als Kontaktstelle für Beratung, Fragen und Auskünfte im Zusammenhang mit dem Lehrverhältnis zuständig: Tel. 031 633 87 68.

Vorlehrverträge mit Ausländerinnen und Ausländern

- Niederlassungsbewilligung C: Vorlehrverträge sind ohne weitere Bewilligung möglich.
- Bürger/innen der EU-25-Staaten und der EFTA-Staaten benötigen keine Arbeits- jedoch eine Aufenthaltsbewilligung (bei der Fremdenpolizei oder dem Migrationsdienst zu beantragen).
- Für Bürger/innen der EU-2-Staaten und der Drittstaaten bestehen weitergehende Regelungen. Auskünfte erteilt der Migrationsdienst des Kantons Bern 031 633 53 15, www.pom.be.ch
- Auf begründetes Gesuch hin ist auch eine Vorlehre für Sans-Papiers möglich: www.ekm.admin.ch

Anmeldung Berufsfachschule

Zusätzlich muss der/die Lernende in die Berufsfachschule angemeldet werden:

- Das elektronische Anmeldeformular ist jeweils ab KW 13 auf www.erz.be.ch/vorlehre bzw. www.erz.be.ch/vorlehre25plus verfügbar.
- Hinweis: Für Schülerinnen und Schüler der 9. Klasse erfolgt die Anmeldung durch die Klassenlehrperson.

Angaben zu einzelnen Vorlehrvertragspunkten

Berufsbezeichnung (Punkt 4)

Je nach Beruf Fachrichtung, Branche: offizielle Bezeichnung benützen.

Bildungsdauer (Punkt 4)

Die Vorlehre beginnt mit dem Berufsfachschuljahr oder anfangs August und dauert längstens bis 31. Juli des Folgejahres. Ein späterer Eintritt bis am 31. Januar des Folgejahres ist möglich.

Probezeit (Punkt 4)

Die Probezeit dauert 1 bis 3 Monate und dient den Vertragsparteien zur Überprüfung der getroffenen Wahl. Während der Probezeit kann der Vorlehrvertrag auf jeden Zeitpunkt mit sieben Tagen Kündigungsfrist von den Parteien aufgelöst werden. Die Berufsfachschule und kantonale Behörde ist sofort schriftlich zu orientieren.

Angaben zum Vorlehrbetrieb (Punkt 5)

Betriebe, die berufliche Grundbildung anbieten, brauchen keine zusätzliche Bewilligung. Alle anderen Betriebe werden während des Vorlehrjahres von der Ausbildungsberatung des Mittelschul- und Berufsbildungsamt besucht und können nachträglich die Bildungsbewilligung für die Vorlehre erhalten.

Schulische Bildung (Punkt 6)

Der Besuch von zwei Tagen Berufsschule ist obligatorisch. Der Schulort richtet sich in der Regel nach dem Wohnort des Jugendlichen. Ein Gesuch „Schulortwechsel“ ist schriftlich begründet der zuständigen Schulleitung zu zustellen.

Entschädigung (Punkt 7)

In der Regel sollte der Lohn mindestens 90 % des Lohns im 1. Lehrjahr entsprechen. Es ist Sache der Vertragsparteien, den Lohn festzulegen. Über die Höhe der Entschädigung bestehen keine gesetzlichen Vorschriften. Für viele Berufe liegen Richtlinien der Berufsverbände vor. Die Abrechnung der Entschädigung muss schriftlich erfolgen.

Arbeitszeit/Bewilligungen (Punkt 8)

Die Arbeitszeit der Lernenden dauert grundsätzlich gleich lang wie diejenige der anderen im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer/innen. Für Lernende bis zum vollendeten 18. Altersjahr gilt eine tägliche Höchstarbeitszeit von 9 Stunden, allfällige Hilfs- oder Überzeitarbeit inbegriffen. Nacht- und Sonntagsarbeit muss vom beco resp. vom seco bewilligt werden. Die Verordnung des EVD über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung führt die Berufe auf, die keine Bewilligung benötigen. Eine besondere Bewilligung vom beco wird für Jugendliche unter 15 Jahren benötigt: www.vol.be.ch.

Ferien (Punkt 9)

Lernende bis zum vollendeten 20. Altersjahr haben Anrecht auf mindestens fünf Wochen bezahlte Ferien pro Jahr, vorbehältlich anderer gesamtarbeitsvertraglicher Regelungen. Damit eine genügende Erholung gewährleistet ist, müssen wenigstens zwei Ferienwochen zusammenhängend bezogen werden.

Versicherungen (Punkt 11)

Die Lernenden sind durch den Vorlehrbetrieb obligatorisch gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle zu versichern. Ab Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres besteht die AHV-Beitragspflicht. Die Lernenden sind durch den Betrieb bei der Ausgleichskasse anzumelden.

Vorgaben Vorlehrbetrieb (Punkt 14)

Die Vorgaben gemäss [Beiblatt](#) sind verbindlich anzuwenden.